



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über den Vollzug der Le- bensmittelgesetzgebung (LMVV, SR 817.042)

vom 15.10.2022.

I. Ausgangslage

Die LMVV regelt in den Artikeln 37–43 sowie in den Anhängen 2 und 3 die verstärkten Kontrollen bei der Ein- oder Durchfuhr bestimmter Lebensmittel. Die Bestimmungen stützen sich auf die Durchführungsverordnung (EU) 2022/913¹ über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmassnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union.

Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/913 werden Anpassungen in den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 (diese entsprechen den Anhängen 2 und 3 LMVV) vorgenommen. Diese Änderungen werden in der vorliegenden Revision übernommen. Die Änderungen sind in der EU am 03. Juli 2022 in Kraft getreten.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 118b sowie Anhang 2 und 3

Die bei den Übergangsfristen aufgelisteten Ausnahmen entsprechen denjenigen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/913 Artikel 14.

Mit der Revision wird im Anhang 2 die Fussnote in Ziffer 1 angepasst.

Die Kontrollfrequenz für die Probenerhebung kann für pflanzliche Lebensmittel von der Schweiz abweichend zur Durchführungsverordnung (EU) 2022/913 festgelegt werden, wenn aufgezeigt werden kann, dass diese Produkte regelmässig aus dem Drittland nahezu ausschliesslich in die Schweiz und in sehr geringem Masse in EU-Länder importiert werden. Die Schweiz passt deshalb in Anhang 2 die Kontrollfrequenzen für folgende Produkte aus Vietnam auf 20% an: Korianderblätter, Basilikum und indisches Basilikum, Minze, Petersilie, Okra und Paprika der Capsicum- Arten.

Da in Anhang 3 die Fussnote in Ziffer 1 auf die angepasste Fussnote im Anhang 2 verweist, werden somit beide Anhänge der LMVV an die Durchführungsverordnung (EU) 2022/913 angepasst. Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

Orangen aus Ägypten werden neu in den Anhang 2 aufgenommen und mit einer Kontrollfrequenz von 20% auf Pestizide untersucht.

Erhöhung der Kontrollfrequenz der Haselnüsse aus Georgien im Anhang 2 von 20% auf 30%.

Reis aus Indien und Pakistan im Anhang 2 wird mit einer Kontrollfrequenz von 5% zusätzlich noch auf Pestizide untersucht.

Ausweitung der Zolltarifnummer für Reis aus Indien und Pakistan auf alle Reissorten und Senkung der Kontrollfrequenz für Aflatoxin und Ochratoxin A im Anhang 2 auf 5%.

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2022/913 der Kommission vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793 über die vorübergehende Verstärkung der amtlichen Kontrollen und über Sofortmassnahmen beim Eingang bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern in die Union zur Durchführung der Verordnungen (EU) 2017/625 und (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, Fassung gemäss ABl. L 158 vom 13.06.2022, S. 1

Aufnahme von Spargelbohnen und Guaven aus Indien in den Anhang 2 und Untersuchung mit einer Kontrollfrequenz von 20% auf Pestizidrückstände.

Erhöhung der Kontrollfrequenz auf Pestizide bei Paprika der Gattung Capsicum (ausgenommen Gemüsepaprika) aus Thailand auf 30% (Anhang 2).

Muskatnuss aus Indien wird vom Anhang 3 in den Anhang 2 verschoben und mit einer Kontrollfrequenz von 30% auf Aflatoxine untersucht.

Palmöl aus Ghana wird von Anhang 2 in Anhang 3 verschoben. Die Kontrollfrequenz des Sudanfarbstoffs liegt bei 50%.

Erhöhung der Kontrollfrequenz hinsichtlich Aflatoxinen bei Muskatnüssen aus Indonesien (Anhang 3) auf 30%.

Erhöhung der Kontrollfrequenz hinsichtlich Untersuchungen auf Ethylenoxid bei Johannisbrotkernmehl oder Guarkernmehl enthaltende Mischungen von Lebensmittelzusatzstoffen aus Indien, Malaysia und Türkei (Anhang 3) auf 20%.

Anpassung der Zollltarifnummern: Galia-Melonen aus Honduras, Gotu Kola aus Sri Lanka und Oregano aus der Türkei.

Für Lebensmittel, die nach Anhang 3 LMVV verstärkt zu kontrollieren sind, muss u.a. eine amtliche Bescheinigung nach Anhang IV der EU-Durchführungsverordnung ((EU) 2019/1793 vorliegen, die von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes oder der zuständigen Behörde des Landes, aus dem die Sendung versandt wird, ausgestellt werden muss (Art. 91 Abs. 3 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, SR 817.02). Lebensmittel, welche von Anhang 2 in Anhang 3 verschoben werden und die bei Inkrafttreten der Ordnungsänderung bereits unterwegs in die Schweiz sind, dürfen jedoch noch ohne die erforderliche amtliche Bescheinigung sowie die Ergebnisse der Probenahmen und Analysen eingeführt werden (Art. 118b).

III. Auswirkungen

Auswirkungen auf den Bund, die Kantone, die Gemeinden und die Volkswirtschaft

Keine Auswirkungen.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar.